

Satzung des „Förderverein des Sozialpsychiatrischen Verbundes an der Dorenburg“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Sozialpsychiatrischen Verbundes an der Dorenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Grefrath.

Die Geschäftsstelle befindet sich im:

Haus an der Dorenburg
An der Ev. Kirche 25
47929 Grefrath

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Verein unterstützt den Sozialpsychiatrischen Verbund Haus an der Dorenburg.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung §51 f, indem er

- a) Verständnis und Interesse für die Belange der Einrichtung und der betreuten Menschen fördert
- b) durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und sonstigen Einnahmen Mittel bereitstellt für
 - die Gestaltung der Einrichtung
 - die Durchführungen von Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten der Bewohner und ähnlichem
- c) Freiwilligenarbeit für die Einrichtung fördert

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die den Vereinszweck im Sinne des §2 bejaht. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mindestbeitrags in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Annahme als Mitglied entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Es werden keine Beitragsanteile rückerstattet.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand bei Mitgliedern, die trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand sind oder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln

§4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus 3 Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein, und zwar zu zweit.
2. Vorstandswahlen finden jedes Jahr statt. Dabei stehen im Wechsel der 1. Vorsitz und im Folgejahr die beiden anderen Positionen zur Wahl; die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die jeweils um ein Jahr versetzte Wahl gewährleistet die Kontinuität in der Vorstandsarbeit.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Über die Sitzungen des Vorstands sind von dem/der Schriftführerin Protokolle zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
5. Der Vorstand kann durch gewählte Beisitzer unterstützt werden.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands einschließlich Kassenbericht, Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - d) Beschlussfassung über evtl. Änderungen der Satzung oder über evtl. Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - f) Ggfls. Wahl von Beisitzern.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand.
 - i) Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 - j) Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für 2 Jahre bei Zulässigkeit einmaliger Wiederwahl.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen betreffend §6, 1 d). Für letzteres ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden nötig.
3. Bei Wahlen gilt folgende Regelung: Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Sitzungsleiter zu ziehende Los.

§7

Zusammentritt der Mitgliederversammlung

1. Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch 1x jährlich am Anfang des Kalenderjahres ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist seit Aufgabe bei der Post oder persönlicher Aushändigung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden. Über ihre Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Es ist durch Aushang in der Geschäftsstelle bekanntzumachen.

§8

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Weder die Vereinsmitglieder noch die Mitglieder des Vorstands erhalten irgendwelche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Erstattungen von Baraufwendungen für die Zwecke des Vereins.
3. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.
4. Durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialpsychiatrischen Verbund Haus an der Dorenburg, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.